

|                                     |                     |
|-------------------------------------|---------------------|
| <b>Beschlussvorlage</b>             | Drucksache-Nr.:     |
| <b>der Kreisverwaltung Segeberg</b> | <b>DrS/2017/080</b> |
|                                     |                     |

Fachdienst Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten Soziales und Asyl Datum: 02.05.2017

Beratungsfolge:

|        |                |                 |
|--------|----------------|-----------------|
| Status | Sitzungstermin | Gremium         |
| Ö      | 18.05.2017     | Sozialausschuss |

Endgültige Entscheidung trifft: Sozialausschuss

**Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung des Kreises Segeberg 2014 und 2015 (S. 125 - S. 149);  
hier: Fachbereich III - Fachdienst Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten Soziales und Asyl (50.60)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Rechtsauffassung des RPA bezüglich der Interimsvereinbarung mit dem DRK wird zur Kenntnis genommen. Eine neue Bewertung der Wirtschaftlichkeit und der politisch zu bewertenden Notwendigkeit einer 2. Gemeinschaftsunterkunft für den Kreis Segeberg erfolgt im I. Quartal 2018. Die Verwaltung berichtet laufend.

### Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat die Beratung der Prüfbemerkungen aus dem Jahresbericht 2014/2015 an die Fachausschüsse verwiesen. Für den Fachbereich III ergibt sich daraus der nachfolgende Beratungspunkt:

Interimsvereinbarung mit dem DRK zum Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte des Kreises Segeberg und zur Betreuung der dort untergebrachten Personen.

Die Verwaltung hat zu ihrer Einschätzung der Sach- und Rechtslage bereits im Rahmen des Prüfungsverfahrens umfangreich Stellung genommen, zur Vermeidung von Wiederholungen wird darauf verwiesen.

Zur weiteren Entwicklung der Gemeinschaftsunterkünfte des Kreises in Schackendorf und in Warder wird mündlich in der Sitzung vorgetragen.

### Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein

☐ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

☐ Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro  
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

☐ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto:

### Bezug zum strategischen Management:

☒ Nein

☐ Ja; Darstellung der Maßnahme

### Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

☒ Nein

☐ Ja

### Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

☒ Nein

☐ Ja

**Anlage/n:**

**Kreis Segeberg  
- Rechnungsprüfungsamt -**



**Bericht**  
  
**über die Prüfung  
der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit  
und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung  
des Kreises Segeberg**

**2014 - 2015**

*wird am 26.1.17 im HA vorgestellt - Termin notiert*

## **7. Fachdienst III 50.60 - Grundsatz- und Koordinierungsangelegenheiten, Soziales und Asyl**

### **Teilplan 313 Hilfen für Asylbewerber nach dem AsylbLG Teilplan 315 Soziale Einrichtungen**

#### **7.1 Interimsvereinbarung mit dem DRK zum Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte des Kreises Segeberg und zur Betreuung der dort untergebrachten Personen**

##### **7.1.1 Allgemeines**

Die drastisch steigende Anzahl an Asylbewerbern und Flüchtlingen in der zweiten Jahreshälfte 2015 führte zu der Entscheidung, seitens des Kreises im Rahmen der Ausgleichsfunktion vermehrt Wohnraum zur Unterbringung der zugewiesenen Personen zu schaffen und die kreisangehörigen Kommunen auf diese Weise vorübergehend zu entlasten.

Ursprünglich war vorgesehen, insgesamt 3 Gemeinschaftsunterkünfte (nachfolgend GU genannt) für den Kreis Segeberg einzurichten und zu betreiben. Die bereits bestehende GU in Schackendorf wurde saniert und stand erst seit Anfang Februar 2016 wieder für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung. Die vorgesehene zweite GU in Schackendorf wurde entgegen der ursprünglichen Planungen nicht errichtet. Das Gebäude für die dritte GU in Warder wurde im Dezember 2015 erworben und anschließend für den vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend umgebaut. Der Betrieb dieser Einrichtung wurde erst zum 26. April 2016 aufgenommen.

Mit Datum vom 23.12.2015 hat der Kreis Segeberg eine „Interimsvereinbarung über die Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Kreis Segeberg“ mit der DRK Betreuungsdienste Segeberg-Steinburg GmbH (nachfolgend „DRK“ genannt) abgeschlossen, um für die Zeitspanne bis zum Zuschlag im vorgenannten Vergabeverfahren die Betreuung übergangsweise in der Einrichtung in Warder sicherzustellen.

In einem ersten Vergabeverfahren hat der Kreis diese Leistung für die Laufzeit vom 01.06.2016 bis 31.05.2021 mit einem geschätzten Gesamtwert von 1.750.000,00 € in einem offenen Verfahren europaweit in 2 Losen ausgeschrieben. Die Bekanntmachung erfolgte am 05.03.2016 über TED ([www.ted.europa.eu](http://www.ted.europa.eu)). Diese Ausschreibung wurde im Mai 2016 aufgehoben, da schwerwiegende Verstöße gegen das Vergaberecht in dem praktizierten Verfahren gesehen wurden.

Die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zum Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte des Kreises Segeberg und zur Betreuung der dort untergebrachten Personen wurde am 07.07.2016 durch den Sozialausschuss des Kreises beschlossen und wird derzeit durch die Verwaltung betrieben.

### 7.1.2 Entwicklung der Flüchtlingszuweisungen an den Kreis Segeberg 2016

Nach Auskunft des FD 33.00 - Ausländer- und Asylangelegenheiten - wurden vom Bund bislang keine Eckdaten zur Entwicklung der Flüchtlingszahlen bekanntgegeben. Der Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (MIB) hat ebenfalls noch keine Prognose dazu abgegeben.

Insofern ist der Kreis Segeberg aufgrund der Entwicklungen in den letzten 4 Monaten des Jahres 2015 bei der Zugangsprognose für das Jahr 2016 von einer Zuweisungszahl von ca. 4.000 Personen ausgegangen, die folglich auf die kreisangehörigen Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden zu verteilen wären. Diese Prognose wurde den kreisangehörigen Kommunen für das Jahr 2016 mitgeteilt.

Nach Mitteilung des FD 33.00 haben sich die Flüchtlingszuweisungen an den Kreis Segeberg zu den aufgeführten Stichtagen wie folgt entwickelt

| <u>Stichtag</u>     | <u>Zuweisungen</u>     |
|---------------------|------------------------|
| 01.02.2016 =        | +288 Personen          |
| 01.03.2016 =        | +99 Personen           |
| 01.04.2016 =        | +280 Personen          |
| 01.05.2016 =        | +329 Personen          |
| 01.06.2016 =        | +187 Personen          |
| 01.07.2016 =        | +111 Personen          |
| <u>01.08.2016 =</u> | <u>+123 Personen</u>   |
| <u>Insgesamt =</u>  | <u>+1.417 Personen</u> |

Der FD 33.00 hat seine Zugangsprognose für das Jahr 2016 am 29.07.2016 korrigiert und auf eine Zuweisungszahl von 3.000 Personen geändert. Der korrigierte Verteilungsschlüssel für Asylbewerberinnen/Asylbewerber sowie geduldete Personen für das Jahr 2016 wurde den kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden umgehend mitgeteilt.

### 7.1.3 Aktenführung der Verwaltung

- ***Die Aktenführung und die Führung der Vergabedokumentation zur Interimsvereinbarung mit dem DRK sind zu beanstanden.***

Der Fachdienst 50.60 wurde zum Beginn dieser Teilprüfung aufgefordert, den vollständigen Vorgang über die Vorbereitung, den Abschluss, die Verlängerung und die Ausführung des Interimsvertrages mit dem DRK über die Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Kreis Segeberg in den Einrichtungen in Warder und Schackendorf zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der zur Prüfung vorgelegte Verwaltungsvorgang des FD 50.60 enthielt neben der bereits abgeschlossenen Interimsvereinbarung vom 12.12.2015 und den Kopien der

Vereinbarungsverlängerungsschreiben des Kreises lediglich die monatlichen Abrechnungsvorgänge mit dem DRK.

Nach Auskunft des FD 50.60 wurde der Abschluss der Interimsvereinbarung mit dem DRK über die Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Kreis Segeberg in den Einrichtungen in Warder und Schackendorf durch das Rechtsamt des Kreises vorbereitet. Insofern wurde der entsprechende Vorgang beim Fachdienst L30.00 angefordert, ebenfalls mit der Aufforderung, den geführten Vorgang über die Vorbereitung, den Abschluss, die Verlängerung und die Ausführung der Interimsvereinbarung vollständig zur Prüfung vorzulegen.

Der Vorgang des FD 30.00 enthielt neben den ausgedruckten E-Mails zur Kommunikation im Zusammenhang mit der Interimsvereinbarung teilweise auch die Originalschreiben vom und an das DRK. Aktenvermerke zu den wesentlichen Entscheidungen wurden nicht gefertigt oder waren zumindest in diesem Vorgang nicht enthalten. Die erforderlichen Begründungen zu den Entscheidungen der Verwaltung waren nicht ausreichend dokumentiert. Eine chronologische, sachliche oder sonstige Struktur des Vorgangs war nicht durchgehend gegeben. Der Vorgang hat die erforderliche Transparenz zum Handeln der Verwaltung nicht hergestellt.

Insgesamt gaben alle von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen zum Abschluss und zu den mehrmaligen Verlängerungen der Interimsvereinbarung mit dem DRK in der Summe kein vollständiges Bild über die Motivation des Kreises, die Begründung der einzelnen Entscheidungen, die Würdigung der jeweils aktuellen Gegebenheiten und Erfordernisse, die vergaberechtlichen Abwägungen und Entscheidungen sowie die eindeutig bestimmte interne Zuständigkeit in dieser Angelegenheit wieder. Die erforderliche Transparenz des Verfahrens war insgesamt nicht gegeben.

Der Fachdienst 50.60 stellte dem RPA im Verlauf der Prüfung einen weiteren Ordner zur Gemeinschaftsunterkunft in Warder zur Verfügung, der einen geordneten E-Mailverlauf zum Abschluss der Interimsvereinbarung mit dem DRK enthielt. Dieser Ordner enthielt jedoch ebenfalls keine Aktenvermerke zu den wesentlichen Ereignissen im Verfahren oder zur Begründung der getroffenen Entscheidungen.

Die Verwaltung sollte die ordnungsmäßigen Dokumentationen zu dem genannten Vorgang erstellen und zu einem Gesamtvorgang zusammenfassen, der an der fachlich verantwortlichen Stelle zu führen ist. Künftig sind die wesentlichen Ereignisse einschließlich der abschließenden Sachverhalte zur Begründung von Entscheidungen und Vertragsabschlüssen in ausreichenden Aktenvermerken zu erfassen und durch Unterschriften und Mitzeichnungen zu bestätigen.

Vergabedokumentationen sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen zu führen.

**Stellungnahme des Fachdienstes 30.00:**

*Zu Recht wird durch das Prüfungsamt die Aktenführung im Hinblick auf die Führung entsprechend einer Vergabedokumentation beanstandet. Der Fachdienst 30.00 war zu keinem Zeitpunkt zuständig für das Vergabeverfahren, so dass auch eine Dokumentation entsprechend der Vergabevorschriften nicht erfolgte. Hier wurde davon ausgegangen, dass entsprechend der Zuständigkeit die vergaberechtliche Dokumentation und Aktenführung im Fachdienst 50.60 verbleibt.*

*Hinsichtlich der inhaltlichen Ausführungen zur Durchführung des Vergabeverfahrens „Abschluss Interimsvereinbarung mit dem DRK“ sei darauf hingewiesen, dass der Fachdienst 30.00 seine Bedenken gegen den Abschluss des Vertrages schriftlich vorgetragen hat. In Abwägung dieser Bedenken vor dem Hintergrund der damaligen Notsituation wurde die Entscheidung zum Abschluss der Vereinbarung im Dezember 2015 durch den zuständigen Fachdienst gemeinsam mit der Verwaltungsspitze getroffen. Diese nachvollziehbare Entscheidung wurde von 30.00 akzeptiert, verstanden und insoweit umgesetzt.*

*Hinsichtlich der konkreten Ausführungen und Begründungen zu den Beweggründen für den Abschluss der Interimsvereinbarung verweist der Fachdienst 30.00 auf die inhaltliche Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes 50.60.*

*Darüber hinaus werden die Feststellungen des RPA zur Kenntnis genommen.*

**Erwiderung des RPA:**

Der Fachdienst 30.00 in seiner Funktion als Rechtsamt sollte seine Stellungnahmen zur rechtlichen Beurteilung von Sachverhalten in Angelegenheiten der Verwaltung künftig in eindeutigen Aktenvermerken zusammenfassen, um seine Rechtsauffassung nachvollziehbar zu dokumentieren, insbesondere dann, wenn das Rechtsamt Bedenken gegen die beabsichtigten Maßnahmen der Verwaltung erhebt. Eine Beteiligung des Rechtsamtes ist Bestandteil eines Verwaltungsverfahrens und als solcher auch mit der nötigen Sorgfalt und Transparenz zu dokumentieren.

Rechtlich bedenkliche Sachverhalte sollten den zuständigen Fachdiensten und der Verwaltungsleitung in einem Mitzeichnungsverfahren zur Kenntnis gegeben werden, um sicherzustellen, dass diese Rechtsauffassung zum Zeitpunkt einer Entscheidung unmissverständlich bekannt war und in die Entscheidungsfindung der Verwaltung einbezogen wurde.

Sollte der Fachdienst 30.00 seine Rechtsauffassung im laufenden Verfahren ändern, so hat er dies ebenfalls in einem geeigneten Aktenvermerk zu dokumentieren und an die beteiligten Organisationseinheiten mitzuteilen.

**Stellungnahme des Fachdienstes 50.60:**

*Die Hinweise des RPA zur Aktenführung werden künftig beachtet.*

*Die Entscheidung für Warder wurde von der Politik und der Verwaltung des Kreises zu einem Zeitpunkt getroffen als es darum ging, die Unterbringung von Flüchtlingen in der Kreissporthalle zu verhindern und alle Verantwortlichen in großer Sorge waren, nicht mehr genügend Betten, Container usw. bereitstellen zu können. Im September 2015 standen die Städte, Ämter und Gemeinden hinsichtlich der Bereitstellung von Wohnraum für Asylsuchende „mit dem Rücken an der Wand“.*

*Sowohl von den Kommunen als auch von der Politik des Kreises wurde die Forderung erhoben, dass der Kreis seine Ausgleichsfunktion wahrnehmen möge. Die ISE hatte die Aufgabe, geeignete Objekte für den Kreis zu finden.*

*In diesem Rahmen wurde auch die zum Verkauf anstehende Gastwirtschaft in Warder geprüft und als geeignet bewertet.*

*Der Kreis hat sich sehr darum bemüht, den Kauf zu realisieren. Handlungsleitend für den Abschluss der Interimsvereinbarung war, sehr kurzfristig nicht nur Wohnraum zu schaffen, sondern auch die notwendige Betreuung sicher zu stellen.*

*Auch das Land hat in dieser Gesamtlage in erheblichem Umfang Landesunterkünfte geschaffen, damit die Asylsuchenden in Schl.-Holstein ein Dach über den Kopf haben.*

**Erwiderung des RPA:**

Der dargestellte Sachverhalt war dem RPA bekannt. Dennoch waren die zwingend vorgeschriebenen Dokumentationen auch zu diesen Maßnahmen vollständig zu führen und die entscheidenden Sachverhalte in Aktenvermerken zusammenzufassen.

Gerade in Ausnahmesituationen wie dieser war es notwendig, dass alle Beteiligten im Verfahren stets über den gleichen Sachstand verfügen konnten und Entscheidungsgründe sowie Entscheidungsinhalte für alle gleichermaßen unmissverständlich bekannt waren, um den Erfolg der Maßnahmen zu gewährleisten und den Kreis Segeberg, aber auch seine Vertragspartner und schließlich die Anwender der Maßnahmen vor möglichen Schäden oder sonstigen Nachteilen zu bewahren.

**7.1.4 Interimsvereinbarung mit dem DRK**

Der Kreis Segeberg hat am 23.12.2015 die Interimsvereinbarung über die Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Kreis Segeberg (nachfolgend nur „Interimsvereinbarung“ genannt) mit dem DRK abgeschlossen. Der vereinbarte Leistungsumfang wurde in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung bestimmt.

Als Grund der Vereinbarung wurde unter Ziffer 1 ausgeführt, dass die zu betreibenden Vergabeverfahren über die Betreuungsleistungen für Asylsuchende und Flücht-

linge in den Einrichtungen Warder, Schackendorf I und Schackendorf II bis zur Inbetriebnahme der Einrichtungen voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein werden.

Die beauftragte Dienstleistung umfasst nach Ziffer 2 der Interimsvereinbarung übergangsweise die Erbringung der in der Anlage 1 genannten Leistungen in der Einrichtung Warder und beginnt mit der Inbetriebnahme der Einrichtung.

Das DRK erbringt die Leistungen gemäß Ziffer 3 der Vereinbarung im Umfang von vier Vollzeitkräften, die in der Vereinbarung spezifiziert werden. Die Abrechnung mit dem Kreis erfolgt nach den vereinbarten Stundensätzen und ist jeweils durch das DRK zu erläutern. Darüber hinaus gewährt der Kreis dem DRK ein Sachkostenbudget; Näheres regelt eine Zusatzvereinbarung.

Die Interimsvereinbarung enthält für den Fall, dass das DRK im Vergabeverfahren den Zuschlag ganz oder teilweise nicht erhalten sollte, in Ziffer 4 der Vereinbarung eine Freistellungsklausel zu Gunsten des DRK. Danach verpflichtet sich der Kreis dazu, das DRK von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die das DRK unmittelbar in Umsetzung der Interimsvereinbarung eingegangen ist und deren Laufzeiten (Verbindlichkeiten) die Laufzeit der Interimsvereinbarung übersteigen, längstens jedoch für 6 Monate. Vor dem Abschluss von Verträgen mit monatlichen Folgekosten von mindestens 1.000,00 € muss das DRK zuvor die Zustimmung des Kreises einholen. Ausgenommen von den Einschränkungen hinsichtlich des Zeitraumes und der Höhe sind Verbindlichkeiten aus Arbeitsverträgen. Diesbezüglich hat das DRK jede Anstrengung zu unternehmen, den Kreis von über die Vertragslaufzeit hinausgehenden Kosten frei zu halten und im Falle des Streites nachzuweisen, dass er diese Kosten nicht durch Einsatz des Personals an anderer Stelle hätte vermeiden können.

Nach Ziffer 5 wurde diese Vereinbarung am 23.12.2015 bis zur Zuschlagserteilung in dem Vergabeverfahren, längstens bis zum 31.03.2016, abgeschlossen.

Obwohl in der abgeschlossenen Interimsvereinbarung die Option zur Verlängerung der Laufzeit nicht vorgesehen war, wurde die Vereinbarung durch den Kreis am 21. April 2016, also 3 Wochen nach Ablauf der ursprünglichen Vereinbarung, bis zum 31.05.2016 für die Betreuung in der Einrichtung Warder verlängert. Das DRK hat dieser Verlängerung mit Schreiben vom 26.04.2016 zugestimmt und gleichzeitig den Leistungsumfang auf die Einrichtungen des Kreises in Warder und Schackendorf erweitert. Das DRK offeriert dem Kreis somit ein neues und erweitertes Angebot zur Erbringung von Dienstleistungen, dass der Kreis nach Aktenlage jedoch förmlich nicht offiziell angenommen hat.

Zudem gab der Kreis im Schreiben vom 27.05.2016 an das DRK vor, die Interimsvereinbarung erneut auf Grundlage der Vereinbarung vom 23.12.2015 bis zum 30.10.2016 zu verlängern. Tatsächlich erweiterte der Kreis die Betreuungsleistung hierbei erstmals schriftlich auf die beiden Standorte in Schackendorf und in Warder,

passte die Stundensätze der Abrechnung der Personalkosten gemäß Änderungsangebot des DRK vom 25.05.2016 an und bestimmte, dass für die aktuelle Laufzeit kein weiteres Personal für die Betreuung in den Wohneinrichtungen ohne Absprache mit dem Kreis eingestellt werden darf. Das DRK hat diesen Vertrag mit Schreiben vom 06.06.2016 angenommen.

Ob seitens des Kreises zu diesen Zeitpunkten überhaupt die unabdingbare Notwendigkeit zur Verlängerung der Interimsdauer bestand und inwieweit der rückläufige Trend an Zuweisungen von Asylbewerbern und Flüchtlingen an den Kreis Segeberg hierbei berücksichtigt wurde, ließ sich aus den vorgelegten Dokumentationen der Verwaltung nicht entnehmen und wurde auch auf andere Weise nicht ausreichend nachgewiesen.

Auf die Beurteilung des vergaberechtlichen Verfahrens unter Ziffer 7.1.6.1 in diesem Teilbericht wird verwiesen

#### **7.1.5 Betreuungskosten für die Flüchtlingsunterkünfte des Kreises**

Der Kreis Segeberg ist bei der Ausschreibung der Dienstleistungen zum Betrieb der beiden GUs des Kreises Segeberg in Schackendorf und Warder sowie zur Betreuung der dort untergebrachten Personen für die Laufzeit von 5 Jahren bislang von Gesamtkosten von 1.750.000,00 € ausgegangen. Daraus ergibt sich ein Jahresaufwand von 350.000,00 € für 2 Einrichtungen, d.h. je Einrichtung von 175.000,00 €. Der durchschnittliche monatliche Aufwand je Einrichtung beläuft sich daher in den nächsten fünf Jahren nach Zuschlag im Vergabeverfahren voraussichtlich auf ca. 14.600,00 €.

Der Vorgang des FD 50.60 zu den beiden GUs des Kreises weist in den Abrechnungen mit dem DRK für die Monate Februar bis Mai 2016 folgende Beträge aus:

|               | <b>Schackendorf</b>                          | <b>Warder</b>      | <b>Summe</b>       |
|---------------|----------------------------------------------|--------------------|--------------------|
| Februar 2016  | 4.132,90 €                                   | 3.872,56 €         | 8.005,46 €         |
| März 2016     | 13.429,10 €                                  | 7.396,52 €         | 20.825,62 €        |
| April 2016    | keine Abrechnungen nachgewiesen oder gebucht |                    |                    |
| Mai 2016      | 12.105,31 €                                  | 11.896,25 €        | 24.001,56 €        |
| <b>Gesamt</b> | <b>29.667,31 €</b>                           | <b>23.165,33 €</b> | <b>52.832,64 €</b> |

Diese Aufwendungen wurden im Finanzverfahren MACH zum Sachkonto 5271.2400 gebucht. Abrechnungen zum Monat April 2016 waren weder im Verwaltungsvorgang erfasst noch im Finanzverfahren MACH zum Sachkonto 5271.2400 gebucht worden.

Aus welchem Grunde Abrechnungen für die GU Schackendorf bereits in diesem Zeitraum entstehen konnten, obwohl die Interimsvereinbarung des Kreises mit dem DRK ausschließlich die Erbringung der genannten Leistungen in der GU Warder umfasst, lässt sich aus den vorgelegten Verwaltungsvorgängen nicht erkennen.

Weshalb für die GU Warder bereits ab Februar 2016 Abrechnungen mit dem DRK erfolgen, obwohl in der Interimsvereinbarung die Erbringung der Leistungen erst ab Inbetriebnahme der Einrichtung vereinbart wurde, die nach Aktenlage mit Zuweisung der ersten Unterbringungen ab April 2016 erfolgt sein sollte, lässt sich ebenfalls nicht aus den Unterlagen ersehen.

Auf die Ausführungen unter 7.1.6.2 - Betreuung der GU Schackendorf und 7.1.6.4 - Betreuung der GU Warder in diesem Teilbericht wird verwiesen.

#### **7.1.6 Feststellungen zur Interimsvereinbarung mit dem DRK**

- ***Der Kreis hat beim Abschluss der Interimsvereinbarung mit dem DRK und den nachfolgenden Laufzeitverlängerungen die vergaberechtlichen Vorschriften insgesamt nicht beachtet.***
- ***Die GU Schackendorf wurde seit Februar 2016 durch das DRK betrieben, obwohl die Interimsvereinbarung zuvor ausschließlich für die GU Warder abgeschlossen wurde.***
- ***Die Interimsvereinbarung mit dem DRK für die GU Warder wurde im April 2016 zur ersten Inbetriebnahme der Einrichtung verlängert, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine zwingende Notwendigkeit zur Inbetriebnahme einer weiteren GU für den Kreis Segeberg bestand.***
- ***Die in der Interimsvereinbarung vorgegebene Zusatzvereinbarung zum Sachkostenbudget des DRK wurde bislang nicht abgeschlossen.***

Die Prüfung der Interimsvereinbarung einschließlich der Vergabedokumentation und der praktizierten Umsetzung der Maßnahme führte zu Feststellungen, Beanstandungen und Hinweisen, die nachfolgend ausgeführt werden.

##### **7.1.6.1 Vergabeverfahren zur Interimsvereinbarung**

Der Kreis hat mit dem freihändigen Abschluss der Interimsvereinbarung vom 23.12.2015 gegen die seinerzeit geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen verstoßen. Die Interimsvereinbarung des Kreises mit dem DRK vom 23.12.2015 wurde direkt mit dem DRK ausverhandelt. Ein Vergabevermerk zur Begründung der gewählten Vergabeart und eine ausreichende Dokumentation des Vergabeverfahrens wurden nicht erstellt. Der Auftragswert für die Interimsvereinbarung wurde aktenseitig nicht ermittelt. Vergleichsangebote von anderen Unternehmen oder Einrichtungen zur Erbringung der beabsichtigten Dienstleistung wurden nicht eingeholt. Die Interimsvereinbarung wurde somit nicht im Wettbewerb und im Wege eines transparenten Vergabeverfahrens an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige (geeignete) Unternehmen vergeben. Der Nachweis einer Vergabe zu angemessenen Preisen wurde nicht erbracht. Der FD 30.00 hat im Rahmen der nachgewiesenen E-Mail-Kommunikation seine Bedenken gegen den Abschluss der Interimsvereinbarung und einer Umgehung der vergaberechtlichen Vorschriften geäußert. Dem wur-

de jedoch nicht gefolgt. Die praktizierte Vergabemethode des Kreises zum Abschluss der Interimsvereinbarung mit dem DRK ist daher zu beanstanden.

Gleichzeitig wurde gegen die Bestimmungen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises in der Fassung vom 12.01.2015 verstoßen. Aufgrund des Vereinbarungsinhaltes zum Einsatz von 4 Vollzeitstellen des DRK zu den zuvor festgelegten Stundensätzen sowie zum zusätzlich zu vereinbarenden Sachkostenbudget über einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten musste die Verwaltung bei sorgfältiger Schätzung davon ausgehen, dass der voraussichtliche Gesamtauftragswert dieser Maßnahme deutlich über 25.000,00 € netto liegen kann. Insofern war nach Ziffer 5 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises bereits vor der Einholung von Angeboten die Zustimmung des RPA unter Vorlage einer stichhaltigen aktenkundigen Begründung einzuholen, um von den Wertgrenzen nach Ziffer 4 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung abzuweichen. Die erforderliche Zustimmung des RPA wurde jedoch weder zum geplanten Abschluss der ersten Interimsvereinbarung mit dem DRK noch zu den weiteren Laufzeitverlängerungen eingeholt. Die Umgehung der Bestimmungen aus der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises ist daher ebenfalls zu beanstanden.

Die praktizierten Verlängerungen der Interimsvereinbarung waren unzulässig, da die Interimsvereinbarung ausschließlich zum Zwecke der Überbrückung der Zeitspanne bis zum Abschluss eines (unverzüglich) einzuleitenden Vergabeverfahrens ausgerichtet war. Das Versäumnis des Kreises, innerhalb der bestimmten Zeit ein solches Verfahren einzuleiten und zum Abschluss zu führen, befreit in der Folge nicht von der Verpflichtung, nachfolgende Bedarfe ebenfalls in einem zulässigen Vergabeverfahren auszuschreiben, insbesondere deshalb, weil das ursprüngliche Verfahren zur Vergabe der Interimsleistung bereits ungerechtfertigt entgegen der vergaberechtlichen Bestimmungen unter Ausschluss des erforderlichen Wettbewerbs betrieben wurde.

Bei rückwärtiger Betrachtung des Sachverhaltes hätte das RPA dem Abschluss einer solchen Interimsvereinbarung mit dem DRK unter den bekannten Voraussetzungen voraussichtlich nicht zustimmen können. Zunächst war der Abschluss der Interimsvereinbarung ausschließlich für die Erbringung der Dienstleistungen in der GU Warder ab der Inbetriebnahme der Einrichtung vorgesehen. Die GU Schackendorf war weder von den nachgewiesenen Verhandlungen mit dem DRK noch durch die Interimsvereinbarung erfasst. Eine besondere Dringlichkeit zum Abschluss dieser Übergangslösung zur Überbrückung der Zeitspanne bis zum Zuschlag in einem regulären Vergabeverfahren war aus Sicht des RPA seinerzeit nicht gegeben, zumal zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses gar nicht sichergestellt war, ab wann die gerade erst erworbene Einrichtung in Warder tatsächlich in Betrieb genommen werden konnte. Vielmehr war die Kreisverwaltung von Anbeginn an aufgefordert, regulär das beabsichtigte europaweite Vergabeverfahren zur Ausschreibung der Dienstleistungen unverzüglich vorzubereiten, einzuleiten und rechtskonform zu betreiben, um im Ergebnis ohne Umwege den endgültig bestimmten Dienstleister für den Betrieb und die Betreuung in den beiden GUs des Kreises zum Einsatz zu brin-

gen. Parallel dazu wäre ein ausnahmsweise vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abweichendes Vergabeverfahren zum Abschluss einer Interimsvereinbarung nur dann möglich gewesen, wenn zuvor ein ausreichender Nachweis zur unabweisbaren Notwendigkeit und zur Dringlichkeit der Maßnahme erbracht worden wäre und das RPA dem zuvor zugestimmt hätte. Im Übrigen hat es der Kreis tatsächlich versäumt, innerhalb der ursprünglich vereinbarten Interimszeit bis längstens 31.03.2016 die beabsichtigte Vergabe zum Betrieb der GUs des Kreises Segeberg und zur Betreuung der dort untergebrachten Personen rechtzeitig einzuleiten und abzuschließen. Der Abschluss der Interimsvereinbarung mit dem DRK wird aufgrund des fehlenden Nachweises zur unabweisbaren Notwendigkeit und zur besonderen Dringlichkeit in dieser Angelegenheit beanstandet.

#### **7.1.6.2 Betreuung der GU Schackendorf**

Nach Auskunft der Verwaltung erfolgte die diesjährige Erstbelegung der zuvor sanierten GU Schackendorf am 09.02.2016. Das DRK rechnet hierfür seit dem 15.02.2016 Dienstleistungen auf der Grundlage der Interimsvereinbarung mit dem Kreis ab. Dies ist insofern verwunderlich, als diese Vereinbarung überhaupt nicht für den Betrieb und die Betreuung in der GU Schackendorf abgeschlossen wurde, sondern ausschließlich für die GU Warder. Hier fehlt es also an der Ermächtigungsgrundlage zur Erbringung und in der Folge auch zur Abnahme der Leistungen. Die Verwaltung räumte dem RPA gegenüber das Versäumnis ein und begründet ihr Verhalten damit, dass der Kreis durchgehend die interimswise Übertragung der Leistungserbringung durch das DRK in beiden GUs beabsichtigt hätte und daher der Vereinbarungs-mangel durch konkludentes Handeln behoben sei, zumal die Beteiligten sich durchgehend einig waren über diese praktizierte Umsetzung. Umso mehr ist das praktizierte Vereinbarungsverfahren unter Umgehung der vergaberechtlichen Vorschriften zu beanstanden, da sich das voraussichtliche Auftragsvolumen für die Interimszeit beim Betrieb von 2 GUs mit jeweils 4 vereinbarten Vollzeitstellen seitens des Dienstleisters zwangsläufig verdoppelt hat und insofern auch für weitere potentielle Bieter von Interesse gewesen sein könnte. Tatsächlich wird in dem nachgewiesenen Schriftverkehr zur Verhandlung des Interimsvertrags stets nur die GU Warder ausgewiesen, sodass nach Aktenlage davon auszugehen war, dass zum Zeitpunkt der Interimsvereinbarung am 23.12.2015 auch nur die GU Warder gemeint war. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage das DRK seit dem 15.02.2016 auch in der GU Schackendorf tätig wurde, geht aus den Unterlagen der Verwaltung nicht hervor. Selbst in der ersten Verlängerung der Interimsvereinbarung vom 21.04.2016 bis zum 31.05.2016 führte der Kreis aus, dass die Interimsvereinbarung (nur) die übergangsweise Betreuung der GU Warder umfasst. Lediglich das DRK erwähnte in seinem Antwortschreiben die Betreuung beider GUs. Erst in der 2. Verlängerung der Vereinbarung durch den Kreis mit Schreiben vom 27.05.2016 führte der Kreis erstmals aus, dass das DRK auf Grundlage der Interimsvereinbarung vom 23.12.2015 die Betreuung an beiden Standorten in Schackendorf und in Warder bis zum 30.10.2016 fortführen und sicherstellen sollte. Diese Vorgehensweise stellte keine Verlängerung der ursprünglich Interimsvereinbarung mehr dar, die insgesamt

mit einer Maximallaufzeit bis „längstens 31.03.2016“ versehen war, sondern war im Ergebnis über eine neu abzuschließende Vereinbarung zur Bestimmung des Leistungsumfanges und zur Konkretisierung der Vereinbarungsbedingungen zu regeln, die im Wettbewerb zu vergeben war.

#### **7.1.6.3 Betreuung der GU Warder**

Die GU Warder wurde erstmals am 26.04.2016 mit Asylbewerbern belegt. Zu diesem Zeitpunkt war die ursprüngliche Interimsvereinbarung zum übergangsweisen Betrieb der GU Warder durch das DRK bereits seit fast 4 Wochen abgelaufen. Eine so genannte Verlängerung der abgelaufenen Interimsvereinbarung erfolgte erst am 21.04.2016 und wurde stillschweigend durch den nicht vereinbarten Betrieb der GU Schackendorf durch das DRK aufrechterhalten. Zu diesem Zeitpunkt war die GU Schackendorf nur teilweise belegt. Die Inbetriebnahme der GU Warder war zu diesem Zeitpunkt (und bis heute) nicht zwingend erforderlich. Dennoch hat der Kreis interimweise auch diese zweite GU in Betrieb genommen. Das DRK rechnet seine Dienstleistungen für die GU Warder bereits seit 15.02.2016 ab. Nach Auskunft der Verwaltung bereitet das DRK seither absprachegemäß den sicheren Betrieb der GU Warder vor. Diese Vorgehensweise ist nicht durch den Wortlaut der Interimsvereinbarung abgedeckt. Danach beginnt die Leistung des DRK erst mit der Inbetriebnahme der Einrichtung in Warder. Weshalb die Interimsvereinbarung mit dem DRK zur Betreuung der GU Warder überhaupt verlängert wurde, obwohl der sachliche Bedarf zum übergangsweise notwendigen Betrieb von 2 GUs bis zum Abschluss eines regulären Vergabeverfahrens zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben war, lässt sich aus Sicht des RPA auch unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften nicht erkennen. Die Begründung des FD 50.60, dass der Betrieb erfolgt sei, da die GU Warder nun bezugsfertig sei und daher zu nutzen war, zumal die Anerkennung der GU beim Land zum 01.01.2016 beantragt wurde, reicht nach Einschätzung des RPA nicht aus, um die zusätzlichen Kosten für den Interimsbetrieb mit (bis zu) 4 Vollzeitstellen durch das DRK zu rechtfertigen. Diesbezüglich hätte die Verwaltung sich rechtzeitig, d.h. vor dem 31.03.2016, mit der aktuellen Zuweisungssituation befassen und zu einer nachvollziehbar begründeten Entscheidung kommen müssen, wie mit der GU Warder bis zum erfolgreichen Abschluss des vorgesehenen Vergabeverfahrens umgegangen werden soll.

Gleiches galt für den Zeitpunkt zur 2. Verlängerung der Laufzeit, zumal die GU Schackendorf seinerzeit ebenfalls nicht vollständig ausgelastet war und zudem die angekündigten Zuweisungsquoten an die Kommunen längst noch nicht erreicht worden waren. Insgesamt hatte der Kreis zu prüfen, unter welchen vergaberechtlichen Voraussetzungen eine weitere Fremdvergabe der Leistungen überhaupt möglich war. Diesbezüglich fehlt jegliche belastbare Begründung in der ohnehin mangelhaften Dokumentation zum Abschluss der Interimsvereinbarungen. Die praktizierten Verlängerungen der Laufzeiten des Interimsvertrages zum Betrieb der GU Warder mit dem DRK werden daher beanstandet.

#### **7.1.6.4 Zusatzvereinbarung zum Sachkostenbudget des DRK**

In Ziffer 3 der „Interimsvereinbarung über die Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Kreis Segeberg“ mit dem DRK wird bestimmt, dass „... der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Sachkostenbudget gewährt. Näheres hierzu regelt eine Zusatzvereinbarung.“ Die Verwaltung konnte eine solche Vereinbarung zur Prüfung nicht vorlegen, da der Abschluss der Zusatzvereinbarung zum Sachkostenbudget bislang nicht erfolgt sei. Die Sachkosten des DRK wurden seitens des Kreises ohne Vereinbarung direkt in das Aufwandskonto für die GUs gebucht. Somit findet eine ausreichende Kostenkontrolle zu den Sachkosten des DRK im Zusammenhang mit den übertragenen Dienstleistungen nicht statt. Die Nichtbeachtung der in der Interimsvereinbarung festgelegten Anforderung zum Abschluss einer Sachkostenbudgetvereinbarung ist zu beanstanden.

##### **Stellungnahme des Fachdienstes zu Ziffer 7.1.6.1 - 7.1.6.4:**

*Vor Abschluss der Interimsvereinbarung mit dem DRK wurde die Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Kreis Segeberg eingebunden und das Einverständnis zur Vergabe an einen Träger eingeholt. Dies erfolgte analog der Handlungsweise der Stadt Kiel, die ebenfalls im Raum Kiel einen „Letter of Intent“ mit den Wohlfahrtsverbänden abgeschlossen hatte, nachdem sich ein Wohlfahrtsverband aus dem Gebiet Kiel zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hatte. Das RPA wurde am 30.11.2015 von der Absicht des Kreises, entsprechend vorzugehen, unterrichtet. Da keine weitere Rückmeldung des RPA erfolgte, vertraute die Fachdienstleitung auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens.*

*Am 23.12.2015 wurde die Interimsvereinbarung mit dem DRK abgeschlossen. Die Laufzeit wurde begrenzt auf den Zeitpunkt der Zuschlagserteilung des durchzuführenden Vergabeverfahrens, längstens jedoch bis zum 31.03.2016. Alle Beteiligten gingen davon aus, dass eine sehr kurzfristige Belegung von Warder erfolgen müsse, da kein weiterer Wohnraum im Kreisgebiet mehr zur Verfügung stand und die Durchführung des Vergabeverfahrens kurzfristig erfolgen würde. Das erste Verfahren musste jedoch aufgrund eines schwerwiegenden Fehlers aufgehoben werden, so dass die Interimsvereinbarung mit dem DRK zweimal zu verlängern war. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verlängerung der Interimsvereinbarung zu geringeren Tagessätzen erfolgte. Weiterhin erfolgte jeder Personaleinsatz nur mit Zustimmung des Kreises. Es ist richtig, dass konkrete Absprachen zum Personaleinsatz und für die notwendige Beschaffung von Sachmitteln im Einzelfall getroffen wurden. Zu den Rahmenbedingungen gehört auch, dass die GU in Warder sehr im Fokus der Gemeinde steht und hinsichtlich der Betreuung der Asylsuchenden der Kreis im Wort steht. Auch wenn die angestrebte Auslastung der GU in Warder erst im November 2016 erreicht werden kann, hat das DRK immer wieder deutlich gemacht, dass die Personalausstattung nur bedingt ausreichend sei.*

*Deutlich wurde auch in diesem Prozess, dass es schwieriger ist, eine GU im ländlichen Raum zu etablieren als eine anerkannte GU wie in Schackendorf nach der Renovierung wieder in Betrieb zu nehmen. Während sich Schackendorf quasi als*

„Selbstgänger“ erwies, waren für Warder erhebliche Anstrengungen von allen Beteiligten erforderlich. Es stand immer fest, dass die Entscheidung für einen Träger für beide Einrichtungen im Rahmen der Interimsvereinbarung erfolgen muss, damit die gewünschten Synergieeffekte eintreten. So erfolgte der Personaleinsatz im Rahmen der von der Politik gesetzten Rahmenbedingungen von 2 Betreuungskräften plus Hausmeister für Schackendorf und drei Betreuungskräften plus Hausmeister für Warder. Es ist richtig, dass dies in der Interimsvereinbarung nicht deutlich wird.

Es ist nicht richtig, dass die Verwaltung die Wirtschaftlichkeit ihrer Entscheidungen nicht bedacht hat. Nach KGSt betragen die Personalkosten in der Entgeltgruppe E9/S12 (einschl. Gemeinkosten) ca. 70.000,-€ im Jahr. Auch während der Laufzeit der Interimsvereinbarung übersteigen die laufenden Personalkosten diese Werte nicht.

Wirtschaftliche Überlegungen haben die Verwaltung veranlasst, der Politik (DrS/2016/034-1) vorschlagen zu wollen, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben, weil ein Versicherungsschutz nach dem damaligen Sachstand nur zu erreichen gewesen wäre, wenn dort je Gebäudeeingang mindestens eine Wachschutzperson ständig gewesen wäre. Aufgrund der vorhandenen drei Eingänge hätten mindestens drei Wachschutzpersonen an sieben Tagen in der Woche jeweils 24 Stunden präsent sein müssen. Da die Versicherung von dieser Bedingung Abstand genommen hat, wurde die Vorlage von der Tagesordnung der Sitzung des Sozialausschusses vom 28.04.2016 genommen.

Es wurde keine Zusatzvereinbarung zum Sachkostenbudget abgeschlossen, weil sich dies in der Praxis als entbehrlich erwies. Es waren viele Anschaffungen vorzunehmen, die entweder von den Fachabteilungen des Hauses (IuK, ISE oder FD 50.60) selbst erfolgten oder mit Zustimmung der Fachabteilungen.

Es war nicht absehbar, dass bis zur möglichen vollständigen Belegung der Gemeinschaftsunterkunft in Warder erhebliche Maßnahmen zur Einhaltung der Brandschutzbestimmungen, zur Sicherung der Bausubstanz, der Sicherheit der Kinder (Zaun zum See) und andere Maßnahmen erforderlich würden. Alle Beteiligten sind von einer schnellen Inanspruchnahme der GU Warder ausgegangen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese früher erfolgt wäre, wenn die Alternative die Belegung von Sporthallen gewesen wäre. Nicht zuletzt dem herausragenden Engagement, auch auf Ebene der Städte, Ämter und Gemeinden, ist es zu verdanken, dass diese Situation nicht eingetreten ist. Dieses Engagement war verbunden mit einem Sinn für das Unvermeidliche, damit die Menschen unterbracht werden konnten, der Lebensunterhalt gesichert war, die ärztliche Versorgung erfolgte, die Ehrenamtlichen helfen konnten und nicht zuletzt, die Kinder in die Schule konnten.

Seit Oktober 2015 gibt es regelmäßig eine sogenannte „Task Force“, die unmittelbar beim Landrat angesiedelt ist unter Beteiligung der ISE, der Ausländerbehörde, der Fachbereichsleitungen I, II und III, dem FD 50.60, der Polizei und dem DRK. Neben allgemeinen Entscheidungen zur Flüchtlingssituation wurden in diesem Rahmen

*auch die einzelnen Maßnahmen in Bezug auf die Gemeinschaftsunterkünfte vereinbart. So wurde in dieser Runde auch abgestimmt, das Bettenhaus in Warder ab Mitte März zu belegen. Damit die notwendigen Vorbereitungen vom DRK getroffen werden konnten, wurde dem Einsatz einer Hausleitung ab 15.02.2016 zugestimmt. Hinsichtlich der Begründung weiterer Verzögerungen in der Belegung wäre eine Stellungnahme der ISE einzuholen.*

**Erwiderung des RPA:**

Der „Letter of Intent“ mit den Wohlfahrtsverbänden entbindet den Kreis nicht von der Pflicht zur Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften. Hierzu hätte das RPA förmlich Stellung bezogen, wenn vor der Auftragserteilung eine offizielle Beteiligung des RPA durch den Fachdienst erfolgt wäre. Nach Ziffer 5 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Kreises war aufgrund der zu erwartenden Auftragssumme bereits vor der Einholung von Angeboten die Zustimmung des RPA unter Vorlage einer stichhaltigen aktenkundigen Begründung einzuholen, um von den Wertgrenzen nach Ziffer 4 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung abzuweichen. Dies ist jedoch nicht erfolgt und wurde unter Ziffer X.1.6.1 in diesem Bericht beanstandet. Insofern konnte der FD 50.60 auch nicht davon ausgehen, dass das RPA keine Bedenken erheben würde, wenn das erforderliche Zustimmungsverfahren gar nicht betrieben wurde.

Es gelingt der Verwaltung insgesamt nicht, die festgestellten Mängel und Verstöße zu erklären oder in nachvollziehbarer Weise zu rechtfertigen. Der mehrmalige Verstoß gegen die vergaberechtlichen Vorschriften bleibt weiterhin unbegründet. Die nachfolgenden Handlungen der Verwaltungen entsprachen schließlich nicht den Regelungen aus der abgeschlossenen Interimsvereinbarung. Die Gemeinschaftsunterkunft Schackendorf war durch die abgeschlossene Interimsvereinbarung nicht erfasst.

Insgesamt fehlt es in dem gesamten Verfahren zur Interimsvereinbarung mit dem DRK an der notwendigen Sorgfalt zur Durchführung des erforderlichen Vergabeverfahrens, zum Abschluss oder zur Änderung der notwendigen vollumfänglichen Vereinbarung, zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen, zur rechtzeitigen und vollständigen Vorbereitung und Durchführung des ersten regulären Vergabeverfahrens, zur Dokumentation des Gesamtverfahrens und schließlich zur Erläuterung der Sachverhalte in dieser Stellungnahme.

Die Prüfungsfeststellungen des RPA werden daher vollständig aufrechterhalten.

### 7.1.7 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Beauftragung eines Dritten

- ***Die Wirtschaftlichkeit der Beauftragung eines Dritten zum Betrieb der GUs des Kreises Segeberg und zur Betreuung der dort untergebrachten Personen wurde bislang nicht hinreichend betrachtet.***

Eine ausreichende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den möglichen Betriebsvarianten der kreiseigenen GUs unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen für den Kreis lag zur Prüfung nicht vor. Nach Auskunft der Verwaltung wurde eine vollständige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch nicht angefertigt, sondern ist lediglich in geführten Gesprächen und den Gremiensitzungen verbal erörtert worden. Schließlich sei es der politische Wille gewesen, die Dienstleistung zeitlich befristet als Sachkosten an Dritte zu vergeben und diesbezüglich auf laufende Verpflichtungen aus eigenen Personalaufwendungen zu verzichten.

Die Verwaltung führte auf Anfrage des RPA weiter aus, dass der Kreis beim Land SH die Anerkennung der beiden kreiseigenen GUs beantragt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht hätte. Dies war aufgrund der Änderung des Erstattungserlasses des Landes SH vom 02.12.2015 wieder möglich geworden. Der Kreis erwarte daher aus der Anerkennung der GUs eine teilweise Refinanzierung der Objektkosten entweder über Landesmittel oder über die zu berechnenden Mieten. Nach dem Erstattungserlass des Landes vom 07.09.2015 erstattet das Land den Kreisen die Personal- und Sachkosten anerkannter GUs für die Unterbringung von Asylbewerbern in Höhe von 70%.

In der Vorlage DrS/2016/034 vom 05.02.2016 an den Sozialausschuss und den Hauptausschuss führt die Verwaltung aus, dass „...die Vergabe an einen Träger gegenüber der Aufgabenerledigung durch die Kreisverwaltung wirtschaftlich sei, denn

- *es fallen für den Kreis Segeberg keine „Overheadkosten“ z. B. im Bereich der Personalverwaltung an, die zu den Kosten für die zusätzlich geschaffenen Personalstellen bei eigener Aufgabenerledigung hinzuzurechnen wären,*
- *eine Wartung der EDV-Anlage wäre durch den Träger zu veranlassen, ohne dass zusätzliche Kosten für den Kreis anfallen,*
- *bei einer Vergabe an einen Träger besteht für diesen die Verpflichtung, bei evtl. Vakanzen durch Urlaub oder Krankheit für Vertretungsregelungen zu sorgen,*
- *zukünftige Tarifierhöhungen sind bereits über die pauschal an den Träger zu erbringende Vergütung abgedeckt, so dass für den Kreis finanzielle Planungssicherheit besteht.“*

Eine monetäre Betrachtung der Vergleichskosten wurde jedoch nicht erstellt, so dass diese Aussagen ungeprüft im Raum stehen bleiben. Ein Dienstleister lässt sich eben dieses Risiko durch den Auftragnehmer bezahlen, indem die genannten Aspekte neben dem geplanten unternehmerischen Gewinn aller Wahrscheinlichkeit nach Bestandteil seiner Preiskalkulation geworden sind. Ob der Kreis im Ergebnis

sparen kann, wenn er das Wagnis eines Dritten durch hinreichend kalkulierte Dienstleistungsentgelte zu begleichen hat, ist nur im Wege einer hinreichend erstellten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung festzustellen.

Aus Sicht des RPA reichten diese Ausführungen nicht aus, um die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Beauftragung eines Dritten zum Betrieb der GUs des Kreises Segeberg und zur Betreuung der dort untergebrachten Personen nachzuweisen und zu begründen.

Vielmehr waren die vollständigen zu erwartenden Kosten, die dem Kreis entstanden wären, soweit er selbst eine oder beide GUs betrieben und die dort untergebrachten Personen betreut hätte, sorgfältig zu schätzen und den voraussichtlichen Gesamtkosten bei der Beauftragung eines Dritten in den jeweils möglichen Varianten gegenüberzustellen, um für die Dauer der beabsichtigten Laufzeiten einen belastbaren Kostenvergleich vorzunehmen und im Zuge dieser Wirtschaftlichkeitsbetrachtung eine Entscheidung zur Umsetzung der kreiseigenen GUs zu begründen.

Der Kreis hat bislang weder zum Abschluss der Interimsvereinbarung noch zu den erfolgten Verlängerungen dieser Vereinbarung eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgenommen. Selbst zur Vorbereitung und Begründung der bisherigen Vergabeverfahren wurde eine solche notwendige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht als Begründung einer wirtschaftlichen sparsamen Verwaltungshandlung vorgenommen. Der fehlende Nachweis zur Wirtschaftlichkeit der durch den Kreis vorgenommenen Maßnahmen zur Beauftragung eines Dritten zum Betrieb der GUs des Kreises Segeberg und zur Betreuung der dort untergebrachten Personen wird beanstandet.

**Stellungnahme des Fachdienstes:**

*Durch die Vergabe der Bewirtschaftung und der Betreuung der Asylsuchenden an einen Träger wird erreicht, dass der Kreis kein eigenes zusätzliches Personal einstellen muss und sich damit bindet.*

*Von der Politik des Kreises wurden über den Stellenplan 2016 5 Vollzeitstellen zur Verfügung gestellt. Das sind je eine Hausleitung in Schackendorf und Warder sowie zwei Betreuungskräfte /Sprachmittler/Innen für Warder und ein/e Betreuungskraft/Sprachmittler für Schackendorf. Weiterhin stellt der Kreis in jeder Einrichtung einen Hausmeister.*

*Nach KGSt betragen die Personalkosten in der Entgeltgruppe E 9/ S12 (einschl. Gemeinkosten) ca. 70.000,-€ im Jahr, so dass für diese 5 Stellen 350.000,-€ im Jahr anzusetzen sind. Die vorliegenden Angebote des aktuellen Ausschreibungsverfahrens liegen im Bereich von 300.000,-€ im Jahr für beide Einrichtungen, so dass eine Vergabe wirtschaftlich ist und zusätzlich den Kreis von allen Risiken im Rahmen der Personalbewirtschaftung freistellt.*

**Erwiderung des RPA:**

Die Stellungnahme des Fachdienstes reicht nicht aus, um die fehlenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in den bereits praktizierten Verfahren zu erklären.

Auch zur Beurteilung der aktuellen Maßnahme genügt es nicht, die Wirtschaftlichkeit in der dargestellten Weise zu begründen. Hierzu sind alle Faktoren in geeigneter Weise gegenüberzustellen. Dabei gilt es auch, alternative Einsatzmöglichkeiten für eigenes Personal im Falle der Nicht- oder Nichtvollbelegung einer der beiden Gemeinschaftsunterkünfte geeignet zu berücksichtigen.

#### 7.1.8 Erfordernis einer zweiten (aktiven) Gemeinschaftsunterkunft

- ***Die Verwaltung sollte prüfen, ob der Betrieb einer zweiten GU aktuell und mit Blick auf die nächsten 5 Jahre zwingend erforderlich ist oder ob eine alternative Variante zur Sicherstellung der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Frage kommen kann.***

Die Entscheidung des Kreises zur Einrichtung weiterer kreiseigener GUs basierte auf dem drastischen Anstieg der Asylbewerberzugänge seit Mitte bzw. Ende letzten Jahres. Seinerzeit hatten der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen ihre tatsächlichen Grenzen zur Unterbringung von Flüchtlingen erreicht. Die Beteiligten in diesem Verfahren mussten insgesamt Außergewöhnliches leisten, um dieser unbeschreiblichen Aufgabenstellung noch einigermaßen gerecht werden zu können und ein vertretbares Ergebnis für die zugewiesenen und auch für die beteiligten Personen sicherzustellen.

Seither hat sich die Entwicklung der Asylbewerberzugänge zunehmend stabilisiert. Die Anzahl der zugewiesenen Personen liegt zwar weiterhin deutlich über den Zuweisungszahlen im Vergleichszeitraum des Vorjahres, dennoch sind die kreisangehörigen Kommunen derzeit aufgrund der Vorankündigungen und Prognosen besser auf die dezentrale Unterbringung und Betreuung der hilfesuchenden Personen vorbereitet.

Sicherlich kann niemand mit Gewissheit vorgeben, wie sich die Sicherheit in anderen Ländern und demzufolge die Flüchtlingssituation in Europa und speziell in Deutschland entwickeln werden. Dennoch gilt es, auch die Ausgleichsfunktionen des Kreises in Form der kreiseigenen GUs auf einen aktuellen und bedarfsgerechten Stand auszurichten. Insofern ist durch den Kreis zu prüfen, inwieweit das Erfordernis zur Führung von zwei aktiven GUs auch weiterhin gegeben zu sein scheint.

In der Allris-Vorlage DrS/2016/034-1 vom 14.04.2016 an den Sozialausschuss und den Hauptausschuss hat die Verwaltung im Zusammenhang mit dem fehlenden Versicherungsschutz aufgrund der erhöhten Anforderungen an den sicherzustellenden Wachdienst bereits ausgeführt, dass *„... sich die Anzahl der neu dem Kreis Segeberg zugewiesenen Flüchtlinge drastisch reduziert hat. In der Folge stehen die in den Städten, Ämtern und Gemeinden geschaffenen Unterkünfte (Notunterkünfte, Wohnungen, Häuser) für die Flüchtlinge zumindest teilweise leer, so dass der ursprünglich vorgesehene Ansatz, durch die Unterbringung von Flüchtlingen durch*

*den Kreis die Kommunen zu entlasten, nicht mehr zum Tragen kommt. Diese Entwicklung war vor wenigen Wochen noch nicht absehbar.*

*In der Gesamtbetrachtung ist daher die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zu diesem Zeitpunkt zweckwidrig und unangemessen.*

*Die Ausschreibungsunterlagen ermöglichen es potentiellen Anbietern, sich um die Vergabe der Leistung für beide Einrichtungen zu bewerben, d. h. einzelne Angebote basieren ggf. auf Synergieeffekten. Diese Voraussetzungen liegen bei einer Aufhebung lediglich des Ausschreibungsverfahrens für den Betrieb der Einrichtung in Rohlstorf nicht mehr vor, so dass zwingend das gesamte Verfahren aufzuheben ist.*

*In der Einrichtung in Schackendorf sind bereits Flüchtlinge untergebracht. Die Einrichtung in Rohlstorf ist bezugsfertig. Nach Klärung der Fragen zur Finanzierung des Wachpersonals kann daher unverzüglich ein erneutes Ausschreibungsverfahren initiiert und nach Abschluss des Verfahrens die Belegung der Einrichtung erfolgen, sofern die dann aktuelle Anzahl der Flüchtlinge dies erfordert."*

*Der Beschlussvorschlag der Verwaltung in dieser Vorlage lautete daher, „...aufgrund der dargestellten aktuellen Entwicklung (Versicherungsschutz, Finanzierungsfragen, Anzahl zugewiesener Flüchtlinge) das Ausschreibungsverfahren für den Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte des Kreises Segeberg in Schackendorf und in Rohlstorf OT Warder mit sofortiger Wirkung aufzuheben.*

*Sollte die Anzahl der dem Kreis Segeberg zugewiesenen Flüchtlinge zukünftig wieder steigen, so dass der Betrieb einer weiteren kreiseigenen Unterkunft sinnvoll und erforderlich ist, wird die Verwaltung gebeten, nach Klärung der Finanzierung des Wachpersonals eine erneute Ausschreibung der Leistung auf Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses vom 18.02.2016 und des Sozialausschusses vom 25.02.2016 vorzubereiten."*

*Daraus wird deutlich, dass die Verwaltung bereits im April dieses Jahres die zwingende Notwendigkeit zum Betrieb einer weiteren GU nicht mehr gesehen hatte.*

*Diese Vorlage wurde jedoch zurückgezogen, als sich die Frage des Versicherungsschutzes zugunsten des Kreises geklärt hatte. Weshalb sich dadurch auch die Hinweise zum fehlenden Bedarf für den Betrieb der Einrichtung aufgelöst haben sollen, ist für das RPA nicht nachvollziehbar. Die Fachdienstleitung 50.60 führte hierzu aus, dass die Ausführungen in dieser Vorlage ausschließlich im Zusammenhang mit den erhöhten Betriebskosten bei Einsatz eines umfangreichen Wachschutzes zu sehen waren und daher mit der Sicherstellung des Versicherungsschutzes von dort nicht mehr als bedenklich gesehen wurden. Vielmehr halte der FD 50.60 – und gleiches gelte für den FD 33.00 – den Betrieb der zweiten GU in Warder weiterhin für erforderlich.*

Die Entscheidungen darüber, dass zum Zeitpunkt der Interimsvereinbarung, zum Zeitpunkt der jeweiligen Verlängerungen und zum Zeitpunkt der Veröffentlichungen in den geführten Vergabeverfahren das Erfordernis zum Betrieb beider Einrichtungen jeweils gegeben war, wurden in den Unterlagen nicht ausreichend begründet und dokumentiert.

Dem Kreis wird empfohlen, sich mit den aktuellen Anforderungen an seine Ausgleichsfunktion im Hinblick auf den Betrieb der kreiseigenen GUs zu befassen und die Möglichkeiten zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Wohnraum und Betreuung zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden zu ermitteln. In der Folge sollte ergründet und bestimmt werden, in welcher Weise künftig derartige Ausgleichsleistungen durch den Kreis erbracht werden und wie mit bestehenden vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen weiter verfahren werden kann und soll.

#### **7.1.9 Abschließende Würdigung zur Prüfung der Interimsvereinbarung mit dem DRK**

- ***Der Abschluss und die Umsetzung der Interimsvereinbarung mit dem DRK sind zu beanstanden.***

Das Verfahren der Verwaltung zum Abschluss der Interimsvereinbarung sowie zur Verlängerung der Laufzeit wird beanstandet. Die vergaberechtlichen Anforderungen einschließlich der Bestimmungen in der kreiseigenen Ausschreibungs- und Vergabeordnung wurden hierbei insgesamt nicht beachtet. Die Dokumentation der Vergabe der Interimsdienstleistungen wurde ungenügend geführt. Das Erfordernis zum Abschluss der ersten Interimsvereinbarung sowie der beiden Laufzeitverlängerung wurde insgesamt nicht nachgewiesen.

Bei der Umsetzung der Interimsvereinbarung wurden Fehler gemacht. Der Betrieb der Einrichtung und die Betreuung der untergebrachten Personen in der GU Schackendorf durch das DRK erfolgte ohne gültige Vereinbarung, da die Interimsvereinbarung ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen in der GU Warder umfasste.

Der Bedarf und die Wirtschaftlichkeit zur Beauftragung eines Dritten zum Betrieb der Flüchtlingsunterkünfte des Kreises Segeberg und zur Betreuung der dort untergebrachten Personen wurden bislang nicht ausreichend nachgewiesen.

Der Kreis Segeberg sollte prüfen, inwieweit der Betrieb von zwei aktiven Gemeinschaftsunterkünften im Rahmen der Ausgleichsfunktion zugunsten der kreisangehörigen Kommunen weiterhin geboten erscheint und im Einklang mit den kommunalen Bestrebungen zur Schaffung von ausreichendem Wohnraum stehen kann.

**Stellungnahme des Fachdienstes zu Ziffern 7.1.8 und 7.1.9:**

*Der Kreis würde sich mit den Erkenntnissen von heute nicht für den Betrieb einer 2. GU entscheiden. Fakt ist aber auch, dass heute niemand sagen kann, ob die 2. GU in naher Zukunft dringend benötigt wird.*

*Aufgrund dieser Entwicklungen und der erhöhten Kosten für Lärmschutz wurde die ursprüngliche Planung, die GU in Schackendorf zu erweitern (Schackendorf II), aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter verfolgt.*

*Die Städte, Ämter und Gemeinden haben sich in den Wintermonaten auf die Zahl von 4.000 Flüchtlingen eingestellt und entsprechend Wohnraum angemietet bzw. gekauft. Dies entspricht der Handlungsweise des Landes, das sich in gleicher Weise auf hohe Zugangszahlen eingestellt hatte.*

*Mit Schreiben vom 29.07.2016 hat die Ausländerbehörde die Anzahl der von den Kommunen aufzunehmenden Asylsuchenden auf 3.000 Personen korrigiert, so dass einige Kommunen bereits ihr Aufnahmesoll erreicht haben.*

*Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum ist insbesondere im Bereich Hamburg-Rand eine große Herausforderung. Hinzu kommt der nicht steuerbare Familiennachzug. Auch wenn die Anerkennungsverfahren nun zügig durchgeführt werden sollten, sind die Kommunen verpflichtet, die anerkannten Flüchtlinge unterzubringen und sei es, weil sich die Personen in den Kommunen obdachlos melden.*

*Diese Entwicklung ist mit Sorge zu betrachten und wird auch immer wieder in der „Bürgermeisterrunde“ thematisiert. In der letzten Runde am 23.09.2016 wurde von allen Vertretern/Innen der Kommunen deutlich gemacht, dass eine Entlastung durch die Gemeinschaftsunterkünfte des Kreises begrüßt wird. Der Kreis begibt sich somit nicht in eine Konkurrenzsituation mit den Kommunen durch die GU in Warder.*

*Von der Ausländerbehörde (ABH) wurden in den letzten Monaten die Zuweisungswünsche der Kommunen vorrangig berücksichtigt.*

*Aktuell steht nun auch das Haupthaus in Warder für eine Belegung zur Verfügung. In Abstimmung mit der Ausländerbehörde wurden die derzeitigen Bewohner/Innen in die Kommunen verteilt und parallel das Haupthaus mit Neuzuweisungen belegt. Eine Belegung von 50-60 Personen für Warder ist vorgesehen und kann im Monat Oktober/ November realisiert werden. In Schackendorf sind zurzeit ca. 50 Bewohner/Innen.*

*Das noch in der Abstimmung sich befindende Belegungskonzept (als Ergänzung der Konzeption für die Unterbringung von Menschen im Asylverfahren und deren Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften) für beide Unterkünfte sieht folgende Schwerpunkte vor:*

*Ankommen in der GU mit einer Erstorientierung in allen Anforderungen des täglichen Lebens*

- Deutschunterricht
- Allgemeine Beratung vor Ort in Warder (durch die Mitarbeiter/Innen des Kreises; die Bewohner/Innen in Schackendorf nutzen die Sprechzeiten in der Kreisverwaltung))
- Familien mit schulpflichtigen Kindern vorwiegend Schackendorf
- Familien mit kleinen Kinder vorwiegend Warder
- Flüchtlinge mit Behinderungen – Klärung des Unterstützungsbedarfes – Einzelfallentscheidung nach Art der Einschränkung
- Die Gemeinschaftsunterkünfte stehen für kurzfristig nicht zu lösende Unterbringungsbedarfe, z.B. Wegweisungen durch die Polizei und Krisensituationen in den Kommunen zur Verfügung
- Zuweisung nach Nationalitäten und religiösen Hintergründen in Absprache mit dem Team Betreuung
- Tagesstrukturierte Angebote
- Einsatz von Ehrenamtlichen
- alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder schützen und bei der Belegung berücksichtigen
- Schutz besonderer Minderheiten (z.B. sexuelle Ausrichtung)
- Beratung durch die Agentur für Arbeit
- Personenbogen anlegen (Checkliste und Verlaufsliste)
- Verteilung nach 6 Monaten dezentral ; ab 5. Monat Vorbereitung; längeres Verbleiben nur im begründeten Einzelfall.

Der Kreis Segeberg betreibt die Gemeinschaftsunterkünfte in enger Abstimmung mit den Kommunen. Auch wenn die Zuweisungszahlen zurzeit rückläufig sind, hat der Kreis im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion einen unverzichtbaren Anteil über die Gemeinschaftsunterkünfte an einer gelungenen Integration der Asylsuchenden in den Kreis Segeberg.

Gerade weil die Situation hinsichtlich der Entwicklung der Flüchtlingszahlen so wenig belastbar einzuschätzen ist, wurde folgende Kündigungsklausel in den noch abzuschließenden Vertrag mit dem künftigen Betreiber aufgenommen:

**„§ 15 Kündigung und Anpassung des Vertrages**

**(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von [3] Monaten zum [Monatsende] zu kündigen, wenn die vertragsgegenständliche Einrichtung aufgelöst werden soll.**

**(2) Ferner kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Pflichten nach diesem Vertrag insbesondere nach §§ 3, 4, 5 und 13 dieses Vertrages verletzt.**

**Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung nach § 4 TTG und § 9 Abs. 1 TTG schuldhaft nicht erfüllt.**

**(3) Im Übrigen hat der Kreis das Recht zur Änderung und Anpassung des Vertrages, soweit ihm dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich scheint**

und die Änderung bei Abwägung der Interessen beider Vertragspartner dem Auftraggeber zumutbar ist."

Durch eine Belegung der GU Warder können folgende Einnahmen erzielt werden:

- Miete pro Monat einschl. aller Nebenkosten (auch Hausmeister) = 366,-€ pro Monat (Berechnung der ISE) = 18.300,-€ (bei einer durchschnittlichen Belegung mit 50 Personen).
- Kosten für die Betreuung (295,-€ für die Hausleitung und je 215,-€ für die Sprachmittler/Betreuer = 725,-€ x 20 Betreuungstage = 14.500,-€, so dass monatlich ca. 4.000,-€ für die Refinanzierung der GU zur Verfügung stehen (Angaben aus dem Vergabeverfahren).

Das Land Schleswig-Holstein beteiligt sich durch anteilige Erstattung der Nutzungsgebühren, die die Bewohner/-innen zu zahlen haben, an den Kosten für den Betrieb der Unterkunft in Warder. Diese Einnahmen fallen weg, falls die Einrichtung nicht mehr betrieben wird, so dass keine (anteilige) Kompensation der Investitionskosten und der Aufwendungen für den Substanzerhalt für Grundstück und Gebäude erfolgt.

Ein weiterer positiver wirtschaftlicher Effekt für den Kreis und einige Kommune ist dadurch begründet, dass die Anmietung /der Kauf teuren Wohnraums reduziert werden kann. Wenn die Asylsuchenden anstatt in Warder in teureren Wohnungen, z.B. in Norderstedt untergebracht werden müssen, bleibt Norderstedt auf den Kosten sitzen, die oberhalb des Höchstbetrages nach der Wohngeldtabelle plus 10 % liegen. An diesen Kosten ist der Kreis mit 10% beteiligt.

Das Verfahren mit dem Land hinsichtlich der Anerkennung der GUs in Warder und Schackendorf ist noch nicht abgeschlossen. Während es für Schackendorf aufgrund der eingesetzten Landesmittel im Rahmen der Sanierung keine Probleme geben sollte, ist die Anerkennung der GU Warder noch fraglich. Sofern keine Anerkennung erfolgt, würde den Kommunen die Integrations- und Aufnahmepauschale des Landes von 2.000€ je Asylsuchenden ungekürzt zur Verfügung stehen. Diese Pauschale wird für die Asylsuchenden, die aus der GU in Schackendorf aufgrund der Anerkennung des Landes verteilt werden, nach zwei Monaten gekürzt. Insofern würde ein wirtschaftlicher Vorteil bei einer Nichtanerkennung von Warder für die kreisangehörigen Kommunen entstehen. Weiterhin ist noch nicht entschieden, ob der entsprechende Erlass des Landes angepasst wird, wenn sich die Bearbeitungszeiten beim BAMF auf die angestrebte 48 Stunden Regelung reduzieren und die Flüchtlinge schon mit einer Anerkennung in der Hand auf die Kreise verteilt werden.

Eine neue Bewertung der Wirtschaftlichkeit und der politisch zu bewertenden Notwendigkeit einer 2. Gemeinschaftsunterkunft für den Kreis Segeberg erfolgt im 1. Quartal 2018. Dabei sollen insbesondere folgende Faktoren bewertet werden:

- Entwicklung der Flüchtlingszahlen
- Entscheidung des Landes, ob Warder anerkannt wird und die Höhe der Landesmittel

- Auswirkungen der Ankunftscentren auch in Bezug auf die Integrationspauschale
- Entwicklung eines Konzeptes zur integrationsorientierten Verteilung der Flüchtlinge unter Einbeziehung der Gemeinschaftsunterkünfte

Im Ergebnis regte das RPA an, zu überlegen, das Vergabeverfahren zumindest hinsichtlich der Unterkunft in Warder aufzuheben, da aus dortiger Sicht kein Bedarf für eine zweite Flüchtlingsunterkunft besteht. Vor diesem Hintergrund fand am 29.08.2016 ein Erörterungsgespräch statt, an dem Herr Landrat Schröder, Frau Grandt (FBL III), Frau Meißner (FDL 30.00), Frau Andrasch (FDL 50.60) und Herr Giesecke (FD 50.60/ Koordinierungsstelle SGB II) teilgenommen haben.

Die Anregung des RPA basiert zum einen auf der Annahme, dass sich die Anzahl neu ankommender Flüchtlinge reduziert. Dieser Erkenntnis kann nicht uneingeschränkt gefolgt werden. Der Kreis erwartet in diesem Jahr Zuweisungen von Flüchtlingen in der Höhe wie in 2015. Vor diesem Hintergrund ist z. Zt. nicht belastbar auf Dauer von sinkenden Flüchtlingszahlen auszugehen.

Zum anderen geht das RPA davon aus, dass in den kreisangehörigen Kommunen mittlerweile ausreichende Möglichkeiten zur Unterbringungen von Flüchtlingen bestehen. Diese würden insofern finanziell doppelt belastet, da sie nicht nur die Kosten für ihre leerstehenden eigenen Unterkünfte, sondern über die Kreisumlage auch den Betrieb der Unterkunft in Warder tragen müssten. Der Kreisverwaltung ist leerstehender Wohnraum in nennenswertem Umfang bei den Kommunen nicht bekannt.

Tatsächlich ist eher von einem erhöhten Bedarf an bezahlbaren Wohnraum auszugehen. Durch die künftig schnelleren Verfahren bei Prüfung der Anträge auf Asyl ist mit einer höheren Anzahl an Personen zu rechnen, die als Asylberechtigte anerkannt werden und demnach kommunale Asylunterkünfte verlassen müssen. Dies hat ebenso Auswirkungen auf den angespannten Wohnungsmarkt wie die zeitgleich einsetzenden Familiennachzüge, so dass der Druck auf den regionalen Wohnungsmarkt weiter zunimmt. In der Folge verbleiben anerkannte Flüchtlinge länger in kommunalen Einrichtungen. Die Unterkünfte des Kreises mindern den Druck auf die Kommunen. Damit kommt der Kreis seiner Ausgleichsfunktion nach.

Die Kommunen haben in den vergangenen Monaten eine Vielzahl von Unterbringungsmöglichkeiten durch Anmietung von Wohnungen und Häusern geschaffen. Sofern nun diese Unterkünfte nicht mehr benötigt werden, können diese entweder an Personen, die bezahlbaren Wohnraum suchen, weitervermietet werden oder die Mietverhältnisse können gekündigt werden. Eine doppelte finanzielle Belastung der kreisangehörigen Kommunen wird daher nicht in nennenswertem Umfang gesehen. Es kommt vielmehr zu einer Entlastung der Kommunen, da die bisher erforderliche Anmietung von hochpreisigem Wohnraum zurückgefahren werden kann.

Die Gründe an einer Vergabe festzuhalten wurden der Politik im Rahmen der Vergabeentscheidung dargelegt.

### **Erwiderung des RPA:**

Der Fachdienst führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Kreis sich mit den Erkenntnissen von heute nicht für den Betrieb einer zweiten GU entscheiden würde. Somit erschließt sich für das RPA nicht, weshalb der Kreis trotz der Erkenntnisse von heute dennoch an dem Betrieb einer zweiten GU festhält.

Die Pflicht zur Unterbringung der Asylsuchenden obliegt nach wie vor den Kommunen. Die vorgesehenen Ausgleichsfunktionen des Kreises sollten für einen konkreten oder einen realistisch anzunehmenden Bedarf angemessen sein.

Die in der Stellungnahme dargestellte Vorgehensweise belegt allenfalls die geplante Handlungsweise der Kreisverwaltung in Abstimmung mit den Kommunen, nicht jedoch den konkreten Bedarf. Dieser Bedarf ergibt sich auch nicht aus der teilweise ermittelten Refinanzierung der Einrichtungskosten, die hier lediglich ohne Vergleich zu den Gesamtkosten des Kreises ausgewiesen wurde. Der Kauf des Gebäudes allein rechtfertigt den Betrieb einer zweiten GU nicht. Es geht auch nicht darum, durch eine regelmäßige Belegung beider Einrichtungen einen Bedarf zu generieren.

Das RPA empfiehlt dem Kreis weiterhin, sich mit den aktuellen Anforderungen an seine Ausgleichsfunktion im Hinblick auf den Betrieb seiner GUs zu befassen und die Möglichkeiten zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Wohnraum und Betreuung zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden zu ermitteln. Schließlich sollte festgestellt werden, ob tatsächlich zwei GUs im Rahmen der Ausgleichsfunktion erforderlich sind. Sollte sich herausstellen, dass im Ergebnis nur eine GU erforderlich bleibt, sollte eine angemessene weitere Vorgehensweise durch die Verwaltung erarbeitet und mit den politischen Gremien des Kreises abgestimmt werden.